



Einwohnergemeinde **Bolligen**

C2

# **Wasserversorgungs- reglement**

**vom 20. September 1999**

**mit Änderungen vom 6. Juni 2006**



## I. ALLGEMEINES

### Artikel 1

Gemeindeaufgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Übertragung von Aufgaben an die Wasserverbund Region Bern AG nach Artikel 1a. <sup>1</sup>

### Artikel 1a <sup>1</sup>

Wasserverbund  
Region Bern

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem) und für die dafür erforderlichen Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG.

<sup>2</sup> Sie kann im Auftrag der Gesellschaft Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.

### Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung  
(GWP)

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

### Artikel 3

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

-----  
<sup>1</sup> GV-Beschluss 6.6.06

Technische  
Vorschriften

#### Artikel 4

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

#### Artikel 5

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit, zum Schutz der für die Versorgung benötigten Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan als Hinweise einzutragen.

Pflicht zum  
Wasserbezug

#### Artikel 6

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe  
a Allgemeines

#### Artikel 7

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

<sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

---

<sup>1</sup> GV-Beschluss 6.6.06

Einschränkung der  
Wasserabgabe

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung  
des Wassers

### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN**

Geltung des  
Reglementes

### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

### **Artikel 12**

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Bauverwaltung einzureichen.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der Wasserbezüger/innen a Haftung	<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.</p>
b Ableitungsverbot	<p><b>Artikel 14</b></p> <p>Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.</p>
c Handänderung	<p><b>Artikel 15</b></p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p><b>Artikel 16</b></p> <p><sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung drei Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p>
Abtrennung der Hausanschlüsse	<p><b>Artikel 17</b></p> <p>Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen</p> <p>a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,</p> <p>b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.</p>

### III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

#### A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung	<p><b>Artikel 18</b></p> <p>Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:</p> <p>a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,</p> <p>b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.</p>
------------------------------	---

Öffentliche Anlagen

### Artikel 19

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

### Artikel 20

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Öffentliche Anlagen

### 1. Leitungen

Erstellung

### Artikel 21

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Wasserverbund Region Bern AG (Artikel 1a) die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

---

<sup>1</sup> GV-Beschluss 6.6.06

Leitungen im  
Strassengebiet

## Artikel 22

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

## Artikel 23

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG (Überbauungsordnung) oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

## Artikel 24

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>4</sup> Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater  
Leitungen

## Artikel 25

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.



## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

### Artikel 26

Erstellung,  
Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung. Das Kommando der Wehrdienste ist zu informieren.

Benützung,  
Unterhalt

<sup>3</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>4</sup> Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

### Artikel 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

### Artikel 28

Übrige  
Löschanlagen

<sup>1</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant, resp die Wehrdienstkommandantin.

<sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten, resp. der Wehrdienstkommandantin alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

### 3. Wasserzähler

#### Artikel 29

- Einbau, Kostentragung, <sup>1</sup> Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- <sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- <sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- <sup>4</sup> Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden durch die Wasserversorgung geliefert und bleiben ihr Eigentum. Die Montage geht zu Lasten des Wasserbezügers.

#### Artikel 30

- Standort <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- <sup>2</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

#### Artikel 31

- Haftung bei Beschädigung <sup>1</sup> Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- <sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

#### Artikel 32

- Revision, Störungen <sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- <sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- <sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.
- <sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum	<p><b>Artikel 33</b></p> <p><sup>1</sup> Private Anlagen (Hausanschlussleitungen inkl. Absperrschieber und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).</p>
Unterhalt	<p><b>Artikel 34</b></p> <p>Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>
Mängel	<p><b>Artikel 35</b></p> <p>Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p>
Haftung	<p><b>Artikel 36</b></p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p><b>Artikel 37</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>

### Artikel 38

- Installationsbewilligung <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- <sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- <sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- <sup>4</sup> Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- <sup>5</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

## 2. Hausanschlussleitungen

### Artikel 39

- Bewilligung <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.
- Durchleitungsrechte <sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

### Artikel 40

- Technische Bestimmungen <sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.
- <sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- <sup>3</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung und ist bewilligungspflichtig.
- <sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

### 3. Hausinstallationen

#### Artikel 41

Technische  
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

### IV. FINANZIELLES

#### Artikel 42

Eigenwirtschaftlichkeit

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

#### Artikel 43

Finanzierung der  
Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

#### Artikel 44

Einmalige Abgaben  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

<sup>4</sup> Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>5</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

<sup>6</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

## Artikel 45

b Löschbeitrag

<sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

<sup>3</sup> Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

## Artikel 46

Jährliche Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Rückstellung für Werterhaltung sowie zum Ausgleich der Betriebsrechnung haben die Wasserbezüger/innen wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr wird auf Grund der installierten Nenngrossen des Wasserzählers erhoben. Die jährliche Verbrauchsgebühr bemisst sich nach bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

<sup>3</sup> Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz (max. Fr. 40'000.- pro Jahr) mit gewerblichen Grossbezügerinnen, die jährlich mehr als 100'000 m<sup>3</sup> Frischwasser beziehen, öffentlich-rechtliche Verträge (Wasserlieferungsverträge) abschliessen. Darin werden die jährlichen Gebühren vereinbart.<sup>1</sup>

## Artikel 47

Rechnungstellung

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

---

<sup>1</sup> GV-Beschluss 6.6.06

## Artikel 48

Fälligkeiten  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

<sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. September auf grund der Zählerablesung fällig. Auf den 31. März wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf 50 % der letztjährigen Schlussabrechnung stützt.

## Artikel 49

Verzugszins

<sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der  
Gebühren

<sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

## Artikel 50

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

## Artikel 51

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

<sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin<sup>1</sup> der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

## Artikel 52

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

-----  
<sup>1</sup> GV-Beschluss 6.6.06

## V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug	<b>Artikel 53</b>  Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
Widerhandlungen	<b>Artikel 54</b>  <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Rechtspflege	<b>Artikel 55</b>  <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.  <sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangs- bestimmung	<b>Artikel 56</b>  Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
Inkrafttreten, Anpassung	<b>Artikel 57</b>  <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.  <sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind

---



### **Genehmigung**

Das vorstehende Wasserversorgungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 1999 angenommen.

Bolligen, 10.1.2000

Einwohnergemeinde Bolligen

sig. Dr. H. Bigler  
Gemeindepräsident

sig. M. Stämpfli  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Das Wasserversorgungsreglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Bolligen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefrist wurden gesetzlich bekannt gemacht. Innerhalb der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Bolligen, 10.1.2000

sig. M. Stämpfli  
Gemeindeschreiber

### **Genehmigung**

Die Aenderungen von Art. 1 Abs. 4, Art. 1a, Art. 5 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 46 Abs. 4, Art. 51 Abs. 1 wurden von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2006 genehmigt.

Einwohnergemeinde Bolligen

sig.  
Margret Kiener Nellen  
Gemeindepräsidentin

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Die Änderungen des Wasserversorgungsreglements sind 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden. Diese Auflage wurde am 3.5.2006 im Anzeiger Region Bern bekannt gemacht. Innerhalb der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingetroffen.

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### **Bund**

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 1a	Wasserverbund Region Bern
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 3	Erschliessung
Artikel 4	Technische Vorschriften
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Allgemeines
Artikel 8	b Technisches
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

## II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 11	Geltung des Reglementes	
Artikel 12	Bewilligungspflicht	
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen	a Haftung
Artikel 14		b Ableitungsverbot
Artikel 15		c Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges	
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse	

## III. Anlagen zur Wasserverteilung

### A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

### B. Öffentliche Anlagen

#### 1. Leitungen

Artikel 21	Erstellung
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 23	Durchleitungsrechte
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen

#### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung /	Benützung, Unterhalt
Artikel 27	Mehrkosten	
Artikel 28	Übrige Löschanlagen	

#### 3. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung
Artikel 30	Standort
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung
Artikel 32	Revision, Störungen

## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum
Artikel 34	Unterhalt
Artikel 35	Mängel
Artikel 36	Haftung
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 38	Installationsbewilligung

### 2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 40	Technische Bestimmungen

### 3. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmung
------------	-----------------------

## IV. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit	
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen	
Artikel 44	Einmalige Abgaben	a Anschlussgebühr
Artikel 45		b Löschbeitrag
Artikel 46	Jährliche Gebühren	
Artikel 47	Rechnungstellung	
Artikel 48	Fälligkeiten	a Anschlussgebühr b Löschbeitrag c Jährliche Gebühren
Artikel 49	Verzugszins/Einforderung der Gebühren	
Artikel 50	Verjährung	
Artikel 51	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	
Artikel 52	Grundpfandrecht	

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 54	Widerhandlungen
Artikel 55	Rechtspflege
Artikel 56	Übergangsbestimmung
Artikel 57	Inkrafttreten, Anpassung

<b>Anhang</b>	Gesetzliche Grundlagen
---------------	------------------------



Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen  
Abteilung Präsidiales  
Hühnerbühlstrasse 3  
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

**[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)**

**► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Verordnungen**

heruntergeladen werden.